



## Heirat in Malaysia geplant

Juni 2025

### Dokumente, die Sie persönlich Ihrer Schweizer Vertretung vorgelegen müssen

Schweizer Staatsangehörige, welche in Malaysia heiraten möchten, müssen sich bei den lokalen Behörden („National Registration Department“) nach den neuesten Informationen bezüglich den benötigten Dokumenten und dem Vorgehen direkt erkundigen. In der Regel wird ein durch das Regionale Konsularcenter in Bangkok summarisch übersetzter Personenstandsausweis benötigt. Dieser darf nicht mehr als sechs Monate alt sein und kann durch das Regionale Konsularcenter bestellt werden.

Die im Ausland erfolgten Heiraten von Schweizerbürger sind so schnell wie möglich durch die zuständige Auslandsvertretung zu melden. Folgende Dokumente und Urkunden müssen an das regionale Konsularcenter in Bangkok abgegeben oder gesendet werden:

- Heiratsurkunde**, ausgestellt vom „National Registration Department of Malaysia“
- Kopie Schweizer Pass** des schweizerischen Partners

#### Für den malaysischen Partner

- Malaysischer Pass**
- Neuer Auszug der Geburtsurkunde**, ausgestellt vom „National Registration Department of Malaysia“, nicht älter als sechs Monate
- Beglaubigte Kopie der **malaysischen Identitätskarte**
- Zivilstandsnachweis** (ledig, geschieden, verwitwet) vor der Heirat, nicht älter als sechs Monate
  - Malaysische Staatsbürger beantragen dieses Dokument beim zuständigen „National Registration Department of Malaysia“
  - Malaysische Staatsbürger muslimischen Glaubens müssen dagegen eine Selbstdeklaration („Statutory declaration“) vor einem muslimischen „Commissioner of Oaths“ vornehmen
    - falls geschieden, zusätzlich das **Scheidungsurteil** (*Decree Nisi Absolute*) oder die **Scheidungsurkunde**
    - falls verwitwet, zusätzlich die **Todesurkunde** des verstorbenen Ehepartners
- Urkunden über evtl. Namens- bzw. Vornamensänderungen**

#### Für gemeinsame Kinder:

- Neuer Auszug der Geburtsurkunde vom Kind**, ausgestellt vom „National Registration Department of Malaysia“, nicht älter als sechs Monate
  - Sofern die Angaben des schweizerischen Kindsvaters in der Geburtsurkunde vorhanden sind, wird keine separate Vaterschaftsanerkennung benötigt.
- Ausländischer Pass**, falls vorhanden

35 North Wireless Road (Thanon Witthayu Nuea)  
Lumphini, Pathum Wan  
Bangkok 10330

G.P.O. Box 821, Bangkok 10501

Telefon: +66 2 674 6900, Fax: +66 2 674 6901  
[bangkok@eda.admin.ch](mailto:bangkok@eda.admin.ch)  
[www.eda.admin.ch/bangkok](http://www.eda.admin.ch/bangkok)

## Übersetzung

Die Urkunden, welche nicht bereits komplett zweisprachig (Malaysisch/Englisch) sind, benötigen eine **Übersetzung** in Englisch, Deutsch, Französisch oder Italienisch durch ein vom malaysischen Aussenministerium anerkannten Übersetzungsbüro.

## Beglaubigung

Sämtliche Urkunden aus Malaysia sowie deren Übersetzungen sind vor Einreichen beim Regionalen Konsularcenter in Bangkok **durch das Aussenministerium von Malaysia beglaubigen zu lassen**:

<https://www.kln.gov.my/>

## Weitere Informationen

In Malaysia existiert keine Trennung zwischen **Vor- und Familiename**. Der malaysische Partner ist darum gebeten, die gewünschte Trennung der Namen für das Personenstandsregister der Schweiz auf einem separaten Schreiben anzugeben.

Sämtliche Dokumente und Urkunden müssen **im Original** eingereicht werden (Ausnahme: bei Postversand werden Kopien der Pässe akzeptiert). Die Abgabe beim Regionalen Konsularcenter kann während der [Schalter-Öffnungszeiten \(mit Voranmeldung\)](#) sowie auch auf dem Postweg erfolgen. Nur einmal ausgestellte Urkunden werden umgehend retourniert.

Sämtliche eingereichten Dokumente und Urkunden werden geprüft, beglaubigt und auf dem Amtsweg an die zuständigen Zivilstandsbehörden in der Schweiz zwecks Eintragung im Personenstandsregister der Schweiz übermittelt. Es muss mit einer Frist von mindestens **zwei Monaten** gerechnet werden, bis die Heirat nachgetragen ist. Das für Ihren Heimatort zuständige Zivilstandsamt erteilt, nach Ablauf dieser Frist, Auskünfte über den Stand der Nachtragung und stellt auf Wunsch offizielle Bestätigungen aus (z. B. Bestätigung der Trauung).

Die kantonalen Aufsichtsbehörden können zusätzliche Unterlagen einfordern.